

Hauptsatzung des Amtes Anklam-Land

Auf der Grundlage der §§ 129 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 27.03.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Anklam-Land erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

Das Amt Anklam-Land führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greif mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „AMT ANKLAM-LAND . LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs.2 und § 133 KV M-V.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen nach § 132 (3) Satz 3 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf.

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Sofern im Einzelfall überwiegend Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht bestehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 3
Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des Amtsausschusses setzen sich aus 5 Amtsausschussmitgliedern zusammen. Stellvertreter werden für die Mitglieder der Ausschüsse nicht gewählt.

(2) Aufgrund § 136 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	Gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V ist er zuständig für die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes, der amtsangehörigen Gemeinden und des Schulverbandes Spantekow
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung des Amtes und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung.
Personalausschuss	Vorbereitung personalrechtlicher Entscheidungen, soweit nicht per Gesetz oder Hauptsatzung der Amtsvorsteher zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.

§ 4
Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 i.V.m. § 22 (4) KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen des § 22 (4) Nr. 1 KV M-V bei Verträgen, die auf einmaligen Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 20.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze 550 € der Leistungsrate.

2. im Rahmen des § 22 (4) Nr. 2 KV M-V bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 € je Ausgabefall,

3. im Rahmen des § 22 (4) Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €,

4. im Rahmen des § 22 (4) Nr. 4. KV M-V Verträge bis 5.000 €.

Der Amtsausschuss ist über Entscheidungen nach Abs. (2) Nr. 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher berufen durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort mit der Bürgermeisterin dem Bürgermeister der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Anklam-Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
3. einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit

(3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an alle Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 970 €.

(2) Der Stellvertreter erhält bei Vertretung des Amtsvorstehers je Tag 1/30 der monatlichen Amtsvorsteherentschädigung.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(4) Ausschussvorsitzende und dessen Vertreter erhalten für jede von ihnen geleistete Sitzung, Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/ den Button „Amt Bekanntmachungen“.

Satzungen des Amtes können beim Amt Anklam-Land unter der Bezugsadresse Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow (Verwaltungssitz) kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten.

Die Bekanntmachung der Niederschriften des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse von ihren öffentlichen Sitzungen erfolgen über die Internetseite des Amtes Anklam Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link / den Button „Bürgerinformationssystem“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages, an dem Sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafel befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Spantekow	Rebeler Damm 2

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstig unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.01.2005 außer Kraft.

Spantekow, den 07.05.2012



R. Elstner
Amtsvorsteher

